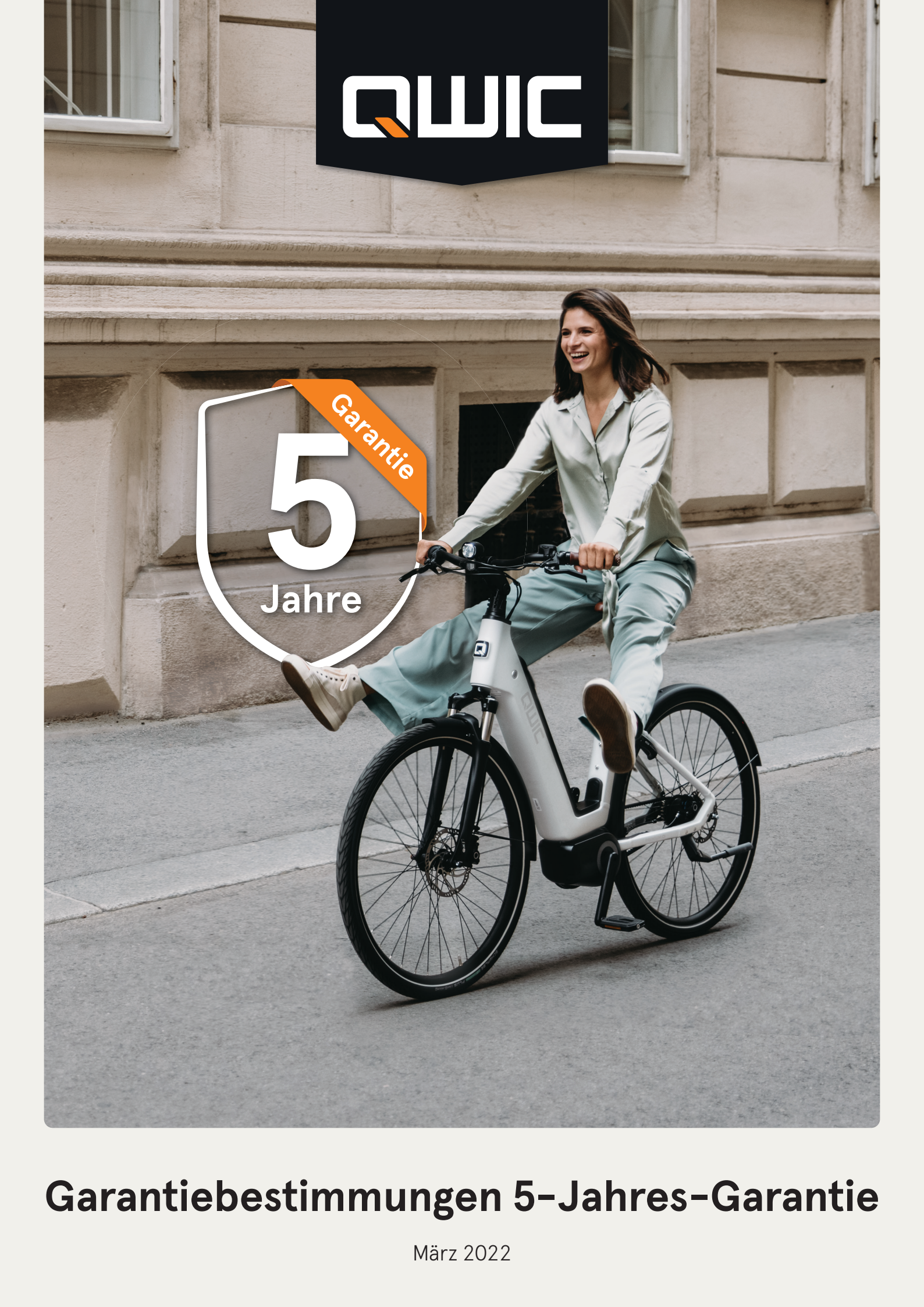




QWIC

5
Jahre
Garantie

Garantiebestimmungen 5-Jahres-Garantie

März 2022

Inhalt

Seite 3	Artikel 1	Garantie
Seite 4	Artikel 2	Garantiezeit
		Mechanische und elektrische Teile von QWIC
		QWIC Akkus
Seite 6	Artikel 3	Garantieausschlüsse
Seite 6	Artikel 4	Garantie auf einzelne Bauteile
Seite 7	Artikel 5	Garantieanspruch
Seite 7	Artikel 6	Garantiegebiet
Seite 7	Artikel 7	Haftung
Seite 7	Artikel 8	Online-Kauf
Seite 8	Artikel 9	Ausschlüsse und Beschränkungen

Artikel 1: Garantie

- 1.1.** Hartmobile BV garantiert, dass Fahrräder von QWIC weder Konstruktions- noch Materialfehler aufweisen, insofern sie unter diese Garantiebestimmungen fallen. QWIC ist eine eingetragene Handelsmarke von Hartmobile BV. Hartmobile BV wird in den nachstehenden Garantiebestimmungen QWIC genannt.
- 1.2.** Wenn das Produkt während der Garantiezeit (siehe Artikel 2) einen Defekt aufgrund von Mängeln an Material oder Ausstattung aufweist, ersetzt Ihr QWIC-Händler im Garantiegebiet die mangelhaften Teile durch neue oder überholte Produkte oder Teile. Alle ersetzten Teile und Produkte gehen in das Eigentum von QWIC über.
- 1.3.** Die Garantie wird ausschließlich während der Garantiezeit gewährt und erfordert die Vorlage der Originalrechnung oder-quittung (mit Angabe des Kaufdatums, Modellnamens und Händlers sowie der Seriennummer) zusammen mit dem defekten Produkt. Wenn diese Dokumente nicht vorgelegt werden oder unvollständig bzw. unleserlich sind, haben QWIC und QWIC-Händler das Recht auf Verweigerung eines kostenlosen Garantieservices. Diese Garantie verfällt, wenn der Modellname oder die Seriennummer verändert, gelöscht, entfernt oder unkenntlich gemacht wird.
- 1.4.** Der QWIC-Händler ist die verkaufende Partei. Als Verbraucher schließen Sie einen Kaufvertrag mit dem QWIC-Händler ab. Daher ist der QWIC-Händler auch Ihr erster Ansprechpartner in Bezug auf die Garantie.
- 1.5.** Die Garantie kann ausschließlich durch den ersten Eigentümer des entsprechenden QWIC-Produktes in Anspruch genommen werden und ist nicht übertragbar.
- 1.6.** Die Garantie verfällt, wenn die Bestimmungen in den Artikeln 4.1 und 4.2 zutreffen. In Bezug auf Akkus und einige elektronische Teile gelten einschränkende Bestimmungen, wie in Artikel 2 dargestellt.
- 1.7.** Die von QWIC auf Basis dieser Bedingungen gewährte Garantie berührt nicht die Möglichkeit, den Verkäufer aufgrund der üblichen zivilrechtlichen Ansprüche zur Rechenschaft zu ziehen.
- 1.8.** Die ergänzenden Garantiebedingungen finden Sie im Handbuch Ihres QWIC-Produktes.

Artikel 2: Garantiezeit

2.1. Sie können die Garantie nur dann in Anspruch nehmen, wenn Sie den Original-Kaufbeleg vorlegen können. Sie können die verlängerte Garantie von den gesetzlichen 2 Jahren auf 5 Jahre nur in Anspruch nehmen, wenn das Fahrrad innerhalb von 2 Monaten nach dem Kauf innerhalb des angegebenen Aktionszeitraums auf <https://qwic.de/my-qwic> registriert wird. Eine Ausnahme ist, dass ein gekauftes E-Bike innerhalb des Aktionszeitraums nicht von QWIC lieferbar ist. Das E-Bike sollte innerhalb des Aktionszeitraums mittels einer Proforma-Rechnung unter folgender Adresse gemeldet werden: <https://qwic.de/my-qwic>.

Nach der Registrierung erhalten Sie ein Zertifikat mit dem Nachweis, dass Sie die 5-Jahres-Garantie in Anspruch nehmen können. Die Garantie tritt zum Zeitpunkt des Kaufs in Kraft.

Mechanische und elektrische Teile von QWIC

2.2. Für QWIC-Aluminiumrahmen gilt eine Garantiezeit von 60 Monaten auf Konstruktions- und/oder Materialfehler.

- a.** Für den Lack auf Rahmen, Vorderradgabeln, Felgen und Schutzblechen gilt eine Garantiezeit von 12 Monaten.
- b.** Auf die Verfärbung von Teilen und Lack gilt eine Garantiezeit von 24 Monaten.

2.3. Für elektrische Teile, beispielsweise Motor, Controller, Sensor, Ladevorrichtung und Display, gilt eine Garantiezeit von 60 Monaten.

2.4. Für gefederte und feste Gabeln, Dämpfer und alle übrigen Teile, mit Ausnahme der in dem Abschnitt dieses Artikels genannten Teile, gilt während eines Zeitraums von 60 Monaten dieselbe Garantie.

2.5. Auf Teile, die der Abnutzung unterliegen, wie Reifen, Kette, Kettenblätter, Freilauf, hintere Zahnräder, Kabel und Bremsblöcke, wird keine Garantie gegeben, es sei denn, es liegen Konstruktions- und/oder Materialfehler vor.

2.6. Für alle sonstigen Teile gilt ein Garantiezeitraum von 60 Monaten unter der Voraussetzung, dass diese ausreichend gewartet wurden. Eine Beschreibung dieser Teile und der Art, wie diese zu warten sind, finden Sie im Handbuch.

QWIC Akkus

2.7. Für einen QWIC-Li-Ionen Akku gilt:

- In den ersten 2 Jahren (0 bis 24 Monate) eine Garantie von 100 %
- Im dritten Jahr (24 bis 36 Monate) eine Garantie von 60 %
- Im vierten Jahr (36 bis 48 Monate) eine Garantie von 40 %
- Im fünften Jahr (48 bis 60 Monate) eine Garantie von 30%

QWIC testet den Akku und beurteilt, ob ein Garantieanspruch geltend gemacht werden kann. Die oben genannte Garantie ist gültig, wenn alle Bedingungen von QWIC bei normalem Gebrauch und rechtzeitigem Aufladen des Akkus erfüllt sind.

(Beispiel 1)

Sie haben am 20. August 2021 ein QWIC E-Bike mit einem Akku für 500 Euro gekauft. Sie haben das E-Bike innerhalb des Aktionszeitraums über <https://qwic.de/my-qwic registriert>. Am 24. Dezember 2024 funktioniert der Akku nicht mehr.

Sie haben den Akku immer gemäß den Richtlinien von QWIC geladen. Der Akku wird zurückgeschickt und QWIC prüft den Akku und bestätigt, dass dieser gut gewartet ist und sich noch innerhalb der Garantiezeit befindet.

Sie haben Ihr QWIC E-Bike vor etwa 3 Jahren und 4 Monaten gekauft und beanspruchen Ihre Garantie im vierten Jahr. QWIC erstattet Ihnen 40 % (200 Euro) der Kosten für Ihren Akku, die restlichen 60 % (300 Euro) müssen Sie selbst bezahlen.

2.8. Normale(r) Verschleiß/Abnahme der Akkukapazität fallen nicht unter die Garantie.

Akkus verlieren nach einiger Zeit an Kapazität. Ein Akku darf pro Jahr bis zu 15 % Kapazität verlieren. Li-Ion-Akkus verlieren auch dann an Kapazität, wenn sie nicht benutzt werden. Wenn Akkus nicht rechtzeitig aufgeladen werden und aus diesem Grund eine Tiefentladung entsteht, fällt dies nicht unter die Garantie. Nach dem ersten Gebrauch muss ein Akku mindestens alle 2 Monate einmal aufgeladen werden. Informationen zu korrekten Wartung Ihres Akkus finden Sie in Ihrem QWIC Handbuch und auf dem Akku.

(Beispiel 2)

Sie haben am 20. August 2021 ein QWIC E-Bike mit einem 400 Wh Akku im Wert von 600 Euro gekauft. Sie haben das E-Bike innerhalb des Aktionszeitraums über <https://qwic.de/my-qwic registriert>. Am 22. Oktober 2023 lassen Sie Ihren Akku überprüfen, da sich dessen Reichweite verringert. Der Akku hat 25 % seiner Leistung verloren und liefert jetzt 300 Wh.

QWIC rechnet mit einem Rückgang von 15 % pro Jahr, das heißt:

Jahr 1- 15% von 400Wh = 340 Wh

Jahr 2- 15% von 340Wh = 289 Wh

Ihr Akku ist 2 Jahre und 2 Monate alt und fällt mit 300 Wh unter den normalen Kapazitätsverlust.

Daher können Sie keine Garantie in Anspruch nehmen.

Artikel 3: Garantieausschlüsse

- 3.1.** Die Garantie verfällt in den nachstehenden Fällen:
- a.** Nutzung zur Vermietung sowie für anomale, kommerzielle und/oder Wettkampftaktivitäten oder für sonstige Zwecke, die nicht zu denjenigen gehören, für die das Fahrrad entwickelt wurde.
 - b.** Das QWIC-Produkt wurde nicht gemäß Handbuch gewartet.
 - c.** Technische Reparaturen wurden nicht fachkundig durchgeführt.
 - d.** Nachträglich eingebaute Teile entsprechen nicht der technischen Spezifikation des jeweiligen Fahrrads oder wurden unsachgemäß eingebaut.
 - e.** Das QWIC-Produkt wurde mit Wasser unter Druck abgespritzt, beispielsweise mit einem Gartenschlauch und/oder einem Hochdruckreiniger.
 - f.** Wenn Fahrräder, Teile und Akkus Fallschäden aufweisen, verfällt die Garantie.
 - g.** Das Fahrrad war an einem Unfall beteiligt.
 - h.** Das Fahrrad wurde durch Transport, beispielsweise auf einem Fahrradträger, beschädigt.
- 3.2.** Ferner wird ausdrücklich die Haftung von QWIC für Schäden an (Teilen von) Fahrrädern ausgeschlossen, die entstanden sind infolge von:
- a.** Fehlerhafter Einstellung/Spannung von Lenker, Steuerfeder, Sattel, Sattelstütze, Schaltwerk, Bremsen, Schnellverschlüssen der Räder und Speichenspannung.
 - b.** Nicht rechtzeitig ersetzten Teilen, z. B. Züge von Bremsen und Schaltwerk, Bremsblöcke, Reifen, Kette und Zahnräder.
 - c.** Fehlerhafter oder unzureichender Schmierung von beweglichen Teilen, für die dies angegeben ist.

Artikel 4: Garantie auf einzelne Bauteile

- 4.1.** Während der Garantiezeit werden alle Bauteile, bei denen QWIC einen Material- und/oder Konstruktionsfehler festgestellt hat, nach Entscheidung von QWIC entweder repariert oder ersetzt. Eventuelle Kosten für die (De)Montage übernimmt der Eigentümer.
- 4.2.** Kosten für den Transport von Bauteilen von und zu QWIC gehen zu Lasten des Eigentümers, es sei denn, für das betroffene Bauteil liegt ein Garantieanspruch vor.
- 4.3.** Wenn ein bestimmtes Bauteil, für das ein Garantieanspruch vorliegt, im Original nicht mehr lieferbar ist, sorgt QWIC für eine mindestens gleichwertige Alternative.

Artikel 5: Garantieanspruch

5.1. Falls der Eigentümer umgezogen oder der Händler nicht mehr verfügbar ist, nennt QWIC auf Anfrage den nächstgelegenen QWIC-Händler.

5.2. Die Garantie auf Ihr Fahrrad wird durch die verkaufende Partei gewährt: Ihren QWIC-Händler. Eventuelle Garantien können ggf. aufgrund von Umzügen, Urlaub und/oder aus anderen Gründen durch einen anderen QWIC-Händler gewährt werden. Der jeweilige Händler kann jedoch Arbeits- und/oder Verwaltungskosten in Rechnung stellen. Diese Kosten können weder bei QWIC noch bei dem QWIC-Händler eingefordert werden, da Sie selbst die Entscheidung treffen, Ihren Garantieanspruch nicht bei der verkaufenden Partei geltend zu machen.

Artikel 6: Garantiegebiet

6.1. Das Garantiegebiet ist auf die Niederlande, Belgien und Deutschland beschränkt.

6.2. Weder Transportkosten noch Risiken, die mit dem Transport Ihres Produkts zu und von QWIC oder Ihrem QWIC-Händler verbunden sind, werden von der Garantie abgedeckt. Zur Abdeckung dieser Kosten können Sie ggf. eine entsprechende Versicherung bei Ihrem QWIC-Händler abschließen.

Artikel 7: Haftung

7.1. Ein durch QWIC anerkannter Garantieanspruch bedeutet nicht automatisch, dass QWIC auch für einen eventuell erlittenen Schaden haftbar gemacht werden kann. Die Haftung von QWIC erstreckt sich niemals weiter als in diesen Garantiebedingungen beschrieben. Jede Haftung von QWIC für Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verfügungen dieser Bestimmung gelten nicht, wenn und sofern dies aus zwingenden Rechtsvorschriften hervorgeht.

Artikel 8: Online-Kauf

8.1. Für online über qwic.nl/qwic.de gekaufte Fahrräder gelten dieselben Garantiebestimmungen wie für Fahrräder, die bei einem QWIC-Händler gekauft werden. Ausnahme:

Für online gekaufte Fahrräder gilt eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Kauf rückgängig gemacht werden. In erster Instanz wenden Sie sich dazu an Ihren QWIC-Händler. In Absprache mit dem Händler bearbeitet QWIC dann den Widerruf.

Artikel 9: Ausschlüsse und Beschränkungen

9.1. Außer den oben genannten, gewährt QWIC keinerlei Garantien (weder explizite noch implizite, gesetzliche oder sonstige) in Bezug auf Qualität, Leistungen, Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder jegliche sonstige Eigenschaft des Produktes oder eines Teils davon. Sollte dieser Ausschluss aufgrund der geltenden Gesetzgebung nicht oder nicht vollständig zulässig sein, gilt der Ausschluss oder die Beschränkung der Garantie von QWIC nur bis zu dem maximalen, durch die geltende Gesetzgebung zugelassenen Maß.

Jegliche Garantie, die nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, wird (insofern dies aufgrund der geltenden Gesetzgebung zulässig ist) auf die Dauer dieser Garantie beschränkt. Diese Garantie verpflichtet QWIC ausschließlich zur Reparatur oder zum Austausch der Produkte, die unter die Bestimmungen dieser Garantie fallen. QWIC ist nicht verantwortlich für Verlust oder Schäden in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen, diese Garantie oder andere, einschließlich – wirtschaftlicher oder greifbarer – Verluste, den Preis, der für das Produkt bezahlt wurde, Gewinn- oder Einkommensausfall, Verlust von Daten, Nutzungsgenuss des Produktes oder anderer damit im Zusammenhang stehender Produkte, indirekte, sekundäre oder Folgeschäden oder-verluste.

Dies gilt ungeachtet der Tatsache, ob dieser Schaden oder Verlust sich auf die mangelhafte oder nicht vorhandene Funktionsfähigkeit des Produktes oder damit im Zusammenhang stehender Produkte durch Defekte oder durch Nichtverfügbarkeit des Produkts während seiner Aufbewahrung bei QWIC oder einem QWIC-Händler bezieht, die zu Ausfallzeiten, Verlust von Nutzungszeit oder Unterbrechung der Arbeiten führt. Dies gilt für Verluste und Schadensersatzleistungen aufgrund einer beliebigen gesetzlichen Interpretation, einschließlich Fahrlässigkeit und sonstiger Unrechtmäßigkeiten, Vertragsbruch, expliziter und impliziter Garantie und ziviler Haftung (auch dann, wenn QWIC oder ein QWIC-Händler über die Möglichkeit einer solchen Schadensersatzleistung informiert wurde).

Falls die geltende Gesetzgebung solche Haftungsausschlüsse verbietet oder beschränkt, schließt QWIC seine Haftung aus oder beschränkt sie auf das maximale von der geltenden Gesetzgebung zugelassene Maß. In einigen Ländern ist es verboten, Schadensersatzleistungen aufgrund von Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit, mutwilligem Fehlverhalten, Betrug und vergleichbaren Taten auszuschließen oder zu beschränken. Die Haftung von QWIC aufgrund dieser Garantie geht in keinem Fall weiter als bis zu dem Preis, der für das Produkt bezahlt wurde. Sollten jedoch von der geltenden Gesetzgebung ausschließlich höhere Haftungsbeschränkungen zugelassen sein, sind die höheren Beschränkungen anwendbar.



Manufacturer of electric bicycles
Amsterdam since 2006
www.qwic.de

Marz 2022